



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XVIII/7

ORIGINAL: französisch

DATUM: 31. März 1987

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Achtzehnte Tagung
Genf, 18. und 19. November 1986

BERICHT

Vom Ausschuss angenommenEröffnung der Tagung

1. Die achtzehnte Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) fand am 18. und 19. November 1986 statt. Die Teilnehmerliste ist in Anlage I des vorliegenden Dokuments wiedergegeben.
2. Die Tagung wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn F. Espenhain (Dänemark), eröffnet, der die Teilnehmer begrüßte.

Personelle Veränderungen

3. Der Ausschuss legte eine Schweigeminute zum Gedenken an Dr. Heribert Mast ein, Stellvertretender Generalsekretär der UPOV vom 1. März 1974 bis zum 11. August 1986. Er verstarb am 15. August 1986 nach kurzer Krankheit.
4. Der Ausschuss beglückwünschte Dr. Walter Gfeller zu seiner Wahl zum Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV und nahm zur Kenntnis, dass er sein neues Amt am 1. Dezember 1986 antreten werde.

Annahme der Tagesordnung

5. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments CAJ/XVIII/1 an, nachdem er festgestellt hatte, dass das Verbandsbüro die ursprünglich für ein Dokument über Biotechnologie und Sortenschutz vorgesehene Referenz CAJ/XVIII/4 verwendet habe, um eine Motion der Gemüsesaatgutsektion der FIS über den Schutzzumfang vorzulegen.

Entwicklung auf dem Gebiet des Sortenschutzes

6. Der Vertreter Südafrikas teilte mit, dass die Gebühren mit Wirkung vom 1. August 1986 erhöht worden seien. Es sei ferner vorgesehen, den Schutz auf zwölf taxonomische Einheiten auszudehnen. Ein Vertrag mit dem Vereinigten Königreich sei abgeschlossen worden (die Verhandlungen über die Liste der vom Vertrag betroffenen taxonomischen Einheiten gehen allerdings weiter), und zwei weitere Verträge befänden sich in Vorbereitung.

7. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland teilte mit, dass die Erstreckung des Schutzes auf *Agaricus* L. (Champignon), *Brassica oleracea* L. var. *cymosa* Duch. (Brokkoli), *Exacum* L. und *Melilotus albus* Medik. (weisser Steinklee) und *officinalis* (L.) Pall. (gelber Steinklee) vorgesehen sei.

8. Der Vertreter Belgiens teilte mit, dass man immer noch darauf warte, dem Parlament den Gesetzesentwurf über eine Aenderung des Sortenschutzgesetzes und die Billigung der Akte von 1978 des Uebereinkommens vorlegen zu können. Ebenso konnte der Entwurf einer Schutzerstreckung, mit der die Vermehrung zur gewerblichen Erzeugung von Obst, Zierpflanzen und Forstbäumen abgedeckt werden sollte, noch nicht abgeschlossen werden.

9. Der Vertreter Dänemarks teilte mit, dass der mit der Revision des Sortenschutzgesetzes betraute Ausschuss einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet habe. Der Kommentar werde derzeit fertiggestellt, und alles solle noch vor Jahresende eingereicht werden. Der Gesetzesentwurf enthalte folgende Besonderheiten:

(i) einheitliche Schutzdauer von 25 Jahren;

(ii) vorläufiger Schutz, wonach die erhobenen Lizenzgebühren auf ein Sperrkonto eingezahlt werden müssten;

(iii) Lizenzgebühren für ein etwaiges Warenzeichen könnten erst nach Ablauf der normalen Schutzfrist erhoben werden.

Der Kommentar zum Gesetzesentwurf werde die zulässigen Praktiken auf dem Gebiet der Vermehrung von Sorten umschreiben. So würden die Vermehrer insbesondere nicht gezwungen werden können, Ausgangssaat- oder -pflanzgut beim Züchter beziehen zu müssen, sondern sie würden sich ihre Bezugsquelle selbst aussuchen dürfen, ausser im Falle der allerersten Vermehrung. Diese Möglichkeit der Wahl beruhe auf Erwägungen phytosanitärer Art.

10. Der Vertreter Dänemarks gab ferner bekannt, dass die Arbeiten über die Zusammenarbeit mit anderen Sortenschutzämtern fortgesetzt würden und bald zu einem Abschluss führen sollten.

11. Der Vertreter Spaniens teilte mit, dass der Schutz soeben auch auf Triticale erstreckt worden sei.

12. Der Vertreter Frankreichs teilte mit, es sei vorgeschlagen worden, die Gebühren um höchstens 2,5% zu erhöhen. Es sei ferner geplant, den Schutz auf Winterendivie (*Cichorium intybus* L.), Gemüsekohl (Rosenkohl, Grünkohl und Kopfkohl), Christudorn, Rohrschwengel, Walnuss, Edelpelargonie, Seitling und Roggen zu erstrecken.

13. Der Vertreter Japans teilte mit, das Zentrum für die genetischen Ressourcen und für Saat- und Pflanzgut werde am 1. Dezember eingeweiht.

14. Der Vertreter der Niederlande teilte mit, die Liste der geschützten taxonomischen Einheiten solle innerhalb von rund zwei Monaten erweitert werden. Eine Erstreckung auf weitere Arten sei in Vorbereitung, um der Pflanzenzüchtung in den Niederlanden Rechnung zu tragen und die niederländische Liste mit der der anderen Verbandsstaaten in Einklang zu bringen. Diese Erstreckung soll voraussichtlich Ende des kommenden Jahres in Kraft treten.

15. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs teilte mit, dass sich derzeit eine Verordnung, welche die Erhöhung der Gebühren zur Deckung der Kosten gestattet, in Vorbereitung sei und am 1. April 1987 in Kraft treten werde. Ausserdem führten die Behörden des Vereinigten Königreichs ihre Verhandlungen mit den Behörden der anderen Verbandsstaaten im Hinblick auf den Abschluss bilateraler Verträge fort.

16. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaften teilte mit, dass der Entwurf des Textes über das Europäische/Gemeinschaftsrecht für Sortenschutz bis Ende des Jahres zur Verfügung stehen solle und dass die Konsultationen 1987 beginnen könnten.

Fragebogen der WIPO über den Rechtsschutz für biotechnologische Erfindungen (Dokument BioT/Q1)

17. Eine Rundfrage zeigte, dass eine Mehrheit der für den Sortenschutz zuständigen Behörden in der einen oder anderen Form an der Ausarbeitung der Antworten auf den Fragebogen der WIPO beteiligt waren.

18. Der Vertreter Frankreichs gab bekannt, dass der Sortenschutzausschuss, der vom Patentamt konsultiert worden war, in Anbetracht der Vielschichtigkeit der Fragen nicht zu antworten gewünscht habe.

19. Der Vertreter Schwedens betonte seinerseits, dass viele Fragen rein theoretischer Natur seien und dass die Antworten seiner Behörden für ihn nicht zufriedenstellend seien. Er wünsche, dass das Problem in Zukunft auf praktischere Art in Angriff genommen werde.

Liste der Prioritäten für die Erstreckung des Schutzes auf weitere Arten

20. Einführung.- Die Erörterungen stützten sich auf das Dokument CAJ/XVIII/2 und die Abschnitte 4 und 5 des Berichts der Untergruppe "Biotechnologie", der in Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben ist.

21. Dokument CAJ/XVIII/2.- Das Verbandsbüro stellte Dokument CAJ/XVIII/2 vor und machte den Ausschuss darauf aufmerksam, dass der Rat anlässlich seiner nächsten Tagung Empfehlungen annehmen solle, deren praktische Auswirkungen recht weittragend seien. Es orientierte ferner, dass die AIPH ihre Prioritätenliste nicht zeitig hatte einreichen können, die AIPH werde jedoch versuchen, bis zur nächsten Tagung des Ausschusses eine solche zu unterbreiten.

22. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass im Prinzip die Haltung der CIOPORA nicht bedeute, die Verbandsstaaten sollten den Schutz auf alle Taxa erstecken, sondern nur auf jene, die auf einer einschränkenden Liste eines Verbandsstaates stehen und für welche Prüfungsmöglichkeiten bestehen. Es wurde daran erinnert, dass die CIOPORA anlässlich der Diplomatischen Konferenz von 1978 einen Vorschlag in diese Richtung gemacht habe. Mehrere Delegationen würden es dennoch begrüßen, wenn die CIOPORA eine Liste der Prioritäten vorgelegt hätte.

23. Der Ausschuss beschloss, die eingehende Prüfung der Listen der Prioritäten auf seine nächste Tagung zu verschieben. Die Vertreter der Verbandsstaaten sollten dann berichten, wie dem Wunsch der Organisationen entsprochen werden kann, und ob weitere Angebote für eine Zusammenarbeit gemacht werden können.

24. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland machte darauf aufmerksam, dass die Behörden seines Landes die nationalen Verbände befragt, jedoch keine Antwort erhalten hätten. Er war der Ansicht, man müsse diese Organisationen auch ermutigen, Vorschläge über die Erstreckung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten zu unterbreiten.

25. Empfehlungen der Untergruppe "Biotechnologie". - Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass diese Empfehlung - ebenso wie jene, die Artikel 5 des Übereinkommens betreffen - vor allem zum Nachdenken und zur Diskussion anregen möchte.

26. In diesem Zusammenhang stellte sich der Vertreter Frankreichs die Frage, ob diese Empfehlung nicht eine einfache Grundsatzerklärung darstelle, und zwar in dem Masse, als das Inventar des Pflanzenreichs noch weit von seiner Fertigstellung entfernt sei. Er stellte ferner fest, dass zu prüfen sei, welche Folgen diese Empfehlung für Artikel 2 Absatz (2) des Übereinkommens habe.

27. Der Vertreter der Niederlande fragte sich, ob diese Empfehlung nicht zur Folge hätte, dass der Beitritt jener Staaten, die nicht Verbandsstaaten seien, noch erschwert werde.

28. Der Vertreter Spaniens äusserte einen ausdrücklichen Vorbehalt gegenüber der Empfehlung, denn es sei für sein Land schwierig, eine automatische Erstreckung des Schutzes auf alle Gattungen und Arten anzunehmen.

Mindestabstände zwischen den Sorten

29. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/XVIII/3.

30. Nachdem die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland erklärt hatten, die vom Verbandsbüro als Diskussionsgrundlage vorgelegten Vorschläge brächten mehr Probleme mit sich als sie lösen könnten, beschloss der Ausschuss, sich nicht mit dem Dokument auseinanderzusetzen und erst wieder darauf zurückzukommen, wenn die Erörterungen des Technischen Ausschusses dies rechtfertigen würden. Er bestätigte seine früheren Entscheidungen, die im ersten Teil von Dokument CAJ/XVIII/3 niedergelegt sind. Ausserhalb der Sitzung einigten sich die Vorsitzenden der beiden Ausschüsse dahingehend, dass Dokument CAJ/XVIII/3 dem Technischen Ausschuss vorzulegen sei.

31. Der Vertreter Frankreichs stellte jedoch fest, dass die Benutzer vor Problemen stehen. Er vertrat die Ansicht, dass sich die zuständigen Behörden um eine Lösung der Probleme dann bemühen werden sollten, wenn sie sich über ihr Vorhandensein und ihre Tragweite im Klaren seien.

Biotechnik und Sortenschutz

32. Der Vorsitzende der Untergruppe "Biotechnologie" berichtete über die Sitzung der Untergruppe vom Vortag und stützte sich dabei auf einen vom Verbandsbüro verfassten Bericht. Dieser ist in der Anlage II des vorliegenden Dokuments wiedergegeben.

33. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass die Untergruppe "Biotechnologie" Empfehlungen für eine Revision des Uebereinkommens vorgeschlagen habe. Er teilte die Ansicht, dass es zweckmässig sei, sämtliche Fragen im Zusammenhang mit einer eventuellen Revision des Uebereinkommens auf die Gewährleistung eines angemessenen Schutzes zu prüfen. Er beschloss, dem Beratenden Ausschuss und dem Rat hierüber zu berichten und letzteren aufzufordern, dem Ausschuss ein Mandat in diesem Sinne zu erteilen.

34. Der Ausschuss stellte ferner fest, dass die Untergruppe "Biotechnologie" ihr Mandat noch nicht erfüllt habe. Einige Delegationen hielten es für notwendig, dass die Untergruppe ihr Mandat weiterführen sollte, und einige waren der Ansicht, dass Fragen wie die des Genschutzes ebenfalls zu prüfen seien. Nach eingehender Debatte wurde beschlossen, die Untergruppe "Biotechnologie" aufrechtzuerhalten, die gemäss ihrem Mandat einen Bericht vorlegen solle, wobei sie sich allerdings auf Fragen der Biotechnologie zu beschränken und die Vielfalt der Meinungen wiederzugeben habe.

35. Im Zusammenhang mit diesem Tagesordnungspunkt berichtete der Präsident des Rates über ein Seminar zu dem Thema "Biotechnologie und pflanzliche Schöpfung", das am 6. Juni 1986 vom "Centre de recherche sur le droit des marchés et des investissements internationaux "CREDIMI)" in Dijon (Frankreich) veranstaltet worden war.

Sortenbezeichnungen

36. Die Erörterungen stützten sich auf Dokumente INF/10, IOM/VD/I/1 und CAJ/XVIII/5.

37. Die Mehrheit des Ausschusses bestätigte, dass es nützlich und wünschenswert sei, über Empfehlungen zu verfügen, und vertrat die Ansicht, dass es zweckmässig sei, die Abfassung der in Dokument INF/10 wiedergegebenen Empfehlungen zu vereinfachen.

38. Eine knappe Mehrheit des Ausschusses sprach sich für die Beibehaltung der Empfehlung 2 aus, vorbehaltlich einer Vereinfachung. Da keine Einigung über den neuen Wortlaut der betreffenden Empfehlung erzielt werden konnte, beschloss der Ausschuss, die Verbandsstaaten aufzufordern, ihre Aenderungsvorschläge für sämtliche Empfehlungen vor dem 15. Januar 1987 an das Verbandsbüro zu senden. Dieses werde die Aenderungsvorschläge sammeln und sie der nächsten Tagung des Ausschusses zur Prüfung vorlegen.

39. In bezug auf das von der CIOPORA ausgearbeitete System des Bezeichnungscodes wurde darauf hingewiesen, dass es in einigen Verbandsstaaten verwendet worden war - bevor es im Rahmen des Sortenschutzes verboten wurde - in anderen hingegen nicht. Es wurde ebenfalls vermerkt, dass nicht geprüft werden solle, ob es sich um eine im Rahmen von Artikel 13 Absatz (2) des Uebereinkommens bestehende Praxis handele (die Frage der bestehenden Praxis steht in diesem Artikel im Zusammenhang mit den nur aus Zahlen bestehenden Sortenbezeichnungen), sondern eher um eine bestehende Praxis im Rahmen der Empfehlung 2. Da letztere jedoch gerade revidiert werde, war der Ausschuss der Ansicht, er sei noch nicht in der Lage, diese Frage zu beantworten.

40. Der Ausschuss vertrat schliesslich die Ansicht, es sei angebracht, die Schaffung einer kleinen Expertengruppe aus verschiedenen Kreisen für die Revision von Artikel 13 des Uebereinkommens zu bilden.

Schutzzumfang

41. Einleitung.- Die Erörterungen stützten sich auf Dokumente CAJ/XVIII/4 und 6 und auf die Absätze 6 bis 13 des Berichts der Untergruppe "Biotechnologie", der in Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben ist.

42. Motion der "Gemüsesaatgutsektion" der FIS.- Das Verbandsbüro stellte Dokument CAJ/XVIII/4 vor und betonte dabei, die Motion sei ganz auf die Empfehlung zu Artikel 5 des Uebereinkommens ausgerichtet, die von der Diplomatischen Konferenz von 1978 angenommen worden war.

43. Der Ausschuss nahm von der Motion Kenntnis und beschloss, den Rat zu bitten, die Aufmerksamkeit der Verbandsstaaten auf diese und die von der Diplomatischen Konferenz von 1978 angenommene Empfehlung zu lenken.

44. Dokument CAJ/XVIII/6 und Empfehlungen der Untergruppe "Biotechnologie".- Bei der Einführung von Dokument CAJ/XVIII/6 betonte das Verbandsbüro, dass der Schutz sicherlich auf jene Gebiete erstreckt werden könnte, für welche dies notwendig oder wünschenswert sei, und zwar mit Hilfe von Bestimmungen, die jeden einzelnen Fall berücksichtigen würden. Man stosse jedoch schnell auf einen Katalog von Sonderbestimmungen, dessen Anwendung Schwierigkeiten machen würde. Daher habe das Verbandsbüro als Diskussionsgrundlage vorgeschlagen, eine sehr allgemein gehaltene Definition mit folgenden Einschränkungen zu formulieren: Einerseits Ausnahmen, welche die Bereiche umschreiben würden, auf die der Sortenschutz sich nicht erstrecken würde, und andererseits einen dem Gegenstand des betreffenden Schutzes angepassten Grundsatz der Erschöpfung der Rechte. Das Verbandsbüro habe sich aufgrund der Diskussionen des Ausschusses während der vorangegangenen Tagung für die Form der Empfehlung entschieden. Es empfiehlt die Form der Empfehlung aber auch deshalb, weil eine Massnahme mit grösserer Tragweite (Sonderregelung oder Revision des Uebereinkommens) eine längerfristige Massnahme ist. Schliesslich machte das Verbandsbüro darauf aufmerksam, dass die als Grundlage für die Diskussion vorgeschlagene Empfehlung einen Schutz vorsehe, dessen Umfang geringer sei als jener, der von der Untergruppe "Biotechnologie" erwogen worden sei.

45. Der Ausschuss nahm Dokument CAJ/XVIII/6 und die Empfehlungen der Untergruppe "Biotechnologie" zur Kenntnis.

46. Mehrere Delegationen äusserten ihr Interesse an der vom Verbandsbüro und der Untergruppe "Biotechnologie" vorgeschlagenen Lösung, behielten sich jedoch ihre Position in bezug auf die Einzelheit der vom Verbandsbüro vorgeschlagenen Musterbestimmung vor, insbesondere was das Recht anbetrifft, einen Teil der Ernte als Saatgut zu verwenden (Absatz 5 des Empfehlungsentwurfs). Bezüglich Absatz 1, der ebenfalls Gegenstand von Vorbehalten war, erklärte das Verbandsbüro, dass seine Auswirkung durch den in Absatz 3 enthaltenen Grundsatz der Erschöpfung eingeschränkt sei. So unterliegen namentlich weitere Produktionsstufen, die sich an eine Ernte aus geschütztem Vermehrungsmaterial anschliessen, nicht diesem Schutz. Aus diesem Grunde (vom Fall der Einfuhren von Pflanzenmaterial abgesehen) entspreche der gemäss der Empfehlung verliehene Schutzzumfang mehr oder weniger jenem, der durch eine allgemeine Bestimmung nach dem Vorbild von Artikel 5 Absatz (1) des Uebereinkommens zusammen mit Bestimmungen über verschiedene Sonderfälle verliehen würde.

Programm für die neunzehnte Tagung des Ausschusses

47. Vorbehaltlich des Auftretens neuer Tatbestände wird das Programm für die neunzehnte Tagung des Ausschusses die folgenden Punkte umfassen:

- (i) Liste der Prioritäten für die Erstreckung des Schutzes auf weitere Arten;
- (ii) Biotechnik und Sortenschutz;
- (iii) Sortenbezeichnungen;
- (iv) Revision des Uebereinkommens.

Eintreten in den Ruhestand

48. Der Vorsitzende gab bekannt, dass Herr J. Rigot (Belgien) zum letzten Mal an einer Tagung des Ausschusses teilnehme. Im Namen des Ausschusses dankte der Vorsitzende ihm für seine in diesem Rahmen geleistete Arbeit und wünschte ihm einen langen und glücklichen Ruhestand.

49. Dieser Bericht wurde einstimmig vom Ausschuss auf seiner neunzehnten Tagung am 31. März 1987 angenommen.

[Anlagen folgen]

ANNEX I/ANNEXE I/ANLAGE I

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. J. RIGOT, Ingénieur en chef, Directeur au Ministère de l'agriculture, 39, route d'Anderlues, 6530 Thuin
- M. W.J.G. VAN ORMELINGEN, Ingénieur agronome du Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, 21, Avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DAENEMARK

- Mr. F. ESPENHAIN, Head of Office, Board for Plant Novelties, Tystofte, 4230 Skaelskor

FRANCE/FRANKREICH

- M. M. SIMON, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- Mlle N. BUSTIN, Secrétaire général adjoint, Comité de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61
- Mr. D. BROUER, Referent, Bundesministerium der Justiz, Heinemannstr. 6, 5300 Bonn 2

HUNGARY/HONGRIE/UNGARN

- Mr. I. IVANYI, Vice-President, National Office of Inventions, P.O. Box 552, 1370 Budapest 5
- Dr. E. PARRAGH (Mrs.), Head of International Section, National Office of Inventions, P.O. Box 552, 1370 Budapest 5

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

- Mr. D. FEELEY, Department of Agriculture, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

ITALY/ITALIE/ITALIEN

- Mme M. MORANDI, Fonctionnaire, Mission permanente de l'Italie, 10, chemin de l'Impératrice, 1292 Pregny, Suisse

JAPAN/JAPON/JAPAN

- Mr. Y. BAN, Deputy Director, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries,
1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo
- Mr. N. INOUE, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé,
1202 Geneva, Switzerland

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries,
Bezuidenhoutseweg 73, The Hague
- Mr. H.D.M. VAN ARKEL, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, P.O.
Box 104, 6700 AC Wageningen

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SUEDAFRIKA

- Mr. J.U. RIETMANN, Agricultural Counsellor, South African Embassy, 59, Quai
d'Orsay, 75007 Paris, France

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

- M. J.-M. ELENA ROSSELLO, Jefe del Registro de Variedades, Instituto Nacional
de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Mr. S. MEJEGAARD, President of Division of the Court of Appeal, Armfeltsga-
tan 4, 115 34 Stockholm

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Dr. W. GFELLER, Leiter des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Land-
wirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- Dr. S. PUERRO, Wissenschaftlicher Adjunkt, Bundesamt für geistiges Eigentum,
Einsteinstr. 2, 3003 Bern

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KOENIGREICH

- Mr. D. HALLAM, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House
Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. J. ROBERTS, Senior Executive Officer, Plant Variety Rights Office, White
House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, Department of Commerce, Washington, D.C. 20231
- Mr. W. SCHAPAUGH, Executive Vice President, American Seed Trade Association, Executive Building - Suite 964, 1030, 15th Street, N.W., Washington, D.C. 20005
- Mr. B. BOLUSKY, Administrator, National Association of Plant Patent Owners, 1250 I St., N.W. Washington, D.C. 20005

II. INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/
ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES/
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (EEC)/COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/EURO-PAEISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

- M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, 200, rue de la Loi (Loi 84-7/9), 1049 Bruxelles, Belgique

III. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

- Mr. F. ESPENHAIN, Chairman
Mr. M. SIMON, Vice-Chairman

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BUERO DER UPOV

- Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
Mr. A. HEITZ, Senior Officer
Mr. M. TABATA, Associate Officer

[Annex II follows/
L'annexe II suit/
Anlage II folgt]

ANLAGE II

BERICHT UEBER DAS ZUSAMMENTREFFEN DER UNTERGRUPPE "BIOTECHNOLOGIE"
AM 17. NOVEMBER 1986Allgemeines

1. Die Untergruppe "Biotechnologie" trat am 17. November 1986 zusammen.
2. Das Verbandsbüro war nicht in der Lage, ein den Diskussionen der Untergruppe als Grundlage dienendes Dokument auszuarbeiten. Aus diesem Grunde beschloss die Untergruppe, sich auf den letzten Punkt des revidierten Mandats zu konzentrieren, das ihr der Verwaltungs- und Rechtsausschuss an seiner siebzehnten Tagung anvertraut hatte (siehe Absatz 3 Unterabsatz (vi) des Dokuments CAJ/XVII/9), d.h. auf die mögliche Lösung der insbesondere von den Organisationen angeschnittenen Probleme über den Schutz auf dem Gebiet der Biologie.
3. Diesbezüglich beschloss die Untergruppe, dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss Empfehlungen zu unterbreiten, wie nachstehend ausgeführt wird. Diese beziehen sich auf Artikel 4 bzw. Artikel 5 des Uebereinkommens.

Artikel 4 des Uebereinkommens (botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden sollten)

4. Die Untergruppe "Biotechnologie" empfahl, die Verbandsstaaten durch eine Aenderung von Artikel 4 des Uebereinkommens zu verpflichten, den Schutz auf alle Gattungen und Arten zu erstrecken. Die zuständigen Behörden müssten sich gemäss Artikel 7 des Uebereinkommens vergewissern, dass die zum Schutz angemeldeten Sorten den von Artikel 6 vorgesehenen Bedingungen entsprechen, indem sie entweder selbst die entsprechende Prüfung vornehmen, oder die Prüfungsergebnisse einer anderen anerkannten Behörde oder einer anerkannten Institution übernehmen, oder indem sie sich auf die vom Züchter selbst durchgeführten Versuche stützen, gemäss der vom UPOV-Rat anlässlich seiner zehnten ordentlichen Tagung abgegebenen Erklärung zu Artikel 7.¹

¹ Diese Erklärung hat folgenden Wortlaut:

"1) Eindeutig liegt es in der Verantwortlichkeit der Verbandsstaaten sicherzustellen, dass die nach Artikel 7 Absatz 1 des UPOV-Uebereinkommens erforderliche Prüfung eine Anbauuntersuchung umfasst, und die Behörden in den gegenwärtigen Verbandsstaaten der UPOV führen diese Untersuchungen selbst durch; sollte die zuständige Behörde jedoch verlangen, dass diese Untersuchungen von dem Anmelder durchgeführt werden, so steht dies in Uebereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1, vorausgesetzt dass:

[Forsetzung auf Seite 2]

5. Die vorangehende Empfehlung beruht auf der Feststellung, dass gemäss der dem Rat unterbreiteten Empfehlung die Verbandsstaaten bereits dazu aufgefordert werden sollten, den Schutz auf alle Gattungen und Arten zu erstrecken, für welche ein Schutzbedarf und Prüfungsmöglichkeiten bestehen.² Die Gattungen und Arten, für die wenigstens in einem Verbandsstaat Schutz besteht (aufgrund der von den zuständigen Behörden durchgeführten Prüfungen) seien im Ratsdokument aufgeführt, das die Kennziffer 6 in jeder Serie trägt. Die Empfehlung der Untergruppe sei von grösster Tragweite, da sie den Schutz sämtlicher Gattungen und Arten fordere.

[Fortsetzung der Fussnote ¹]

a) die Anbauuntersuchungen nach Massgabe von Richtlinien durchgeführt werden, die die Behörde aufgestellt hat, und fortgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Anmeldung getroffen worden ist;

b) der Anmelder veranlasst wird, bei einer vorgeschriebenen Stelle gleichzeitig mit der Anmeldung eine Probe des Vermehrungsmaterials, das die Sorte verkörpert, zu hinterlegen;

c) der Anmelder veranlasst wird, Personen, die von der zuständigen Behörde hierzu ordnungsgemäss ermächtigt sind, Zugang zu den unter Absatz a erwähnten Anbauuntersuchungen zu ermöglichen;

2) Ein Prüfungssystem, wie es oben beschrieben wird, wird als mit dem UPOV-Uebereinkommen vereinbar angesehen."

² Es handelt sich um folgende Empfehlung:

"2) Empfiehlt den Verbandsstaaten:

a) den Schutz auf jede Gattung oder Art zu erstrecken, für die folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

i) die Gattung oder Art wird züchterisch bearbeitet, oder es ist jedenfalls zu erwarten, dass die Erstreckung des Schutzes einen Anreiz für die Aufnahme einer solchen züchterischen Bearbeitung schaffen wird; oder es besteht in dem betreffenden Verbandsstaat ein tatsächlicher oder potentieller Markt für den Vertrieb von Vermehrungsmaterial für Sorten dieser Gattung oder Art;

ii) für diese Gattung oder Art bestehen in dem betreffenden Verbandsstaat oder in einem anderen Verbandsstaat, der seine Dienste für die Prüfung gemäss Artikel 30 Absatz 2 des Uebereinkommens zur Verfügung stellt, Prüfungsmöglichkeiten oder solche Prüfungsmöglichkeiten werden geschaffen."

Artikel 5 des Uebereinkommens (Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang)

6. Die Untergruppe "Biotechnologie" empfahl, den aufgrund von Artikel 5 Absatz (1) des Uebereinkommens gewährten Schutz auf jegliche Verwendung von Pflanzen oder Pflanzenteilen der geschützten Sorte zu erstrecken, vorbehaltlich der noch zu definierenden Ausnahmen und des Grundsatzes der Erschöpfung der Rechte.

7. Die Untergruppe empfahl ferner, die Möglichkeiten zu untersuchen, ob der Schutz auch auf die von Pflanzen oder Pflanzenteilen der geschützten Sorte direkt abgeleiteten Erzeugnisse erstreckt werden sollte.

8. Diese Empfehlungen beruhten auf der Feststellung, dass der nach Artikel 5 Absatz (1) des Uebereinkommens gewährte Schutz ungenügend sei und sowohl in bezug auf das Vermehrungsmaterial als auch auf die Handlungen mit diesem Material erstreckt werden sollte. Diese Notwendigkeit bestehe bereits im Falle der "traditionellen" Techniken der Pflanzenzüchtung, der Produktion und der Verwendung.

9. Die Biotechnik habe durch die Verwendung von pflanzlichen Zellen in einem industriellen Verfahren zur Herstellung eines bestimmten Stoffes dem Schutzproblem eine neue Dimension verliehen. Der Sortenschutz habe für Sorten, die in ihrer Anlage in pflanzlichen Zellen vorliegen, nur dann einen Sinn, wenn sich der Schutz auch auf diese pflanzlichen Zellen erstrecke. Er habe keinen Sinn, wenn er lediglich auf das Vermehrungsmaterial Anwendung fände, denn pflanzliche Zellen werden kaum als "generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial" gewerbsmässig vertrieben.

10. Die Untergruppe wünschte das Sortenschutzrecht auf pflanzliche Zellen zu erstrecken, weil sich der Schutz eines Patentes, das sich beispielsweise auf das Herstellungsverfahren beziehe, als mangelhaft erweisen könnte, um einen geeigneten Schutz für die Sorte zu bieten. Sie war ferner der Auffassung, dass in einem solchen Falle ein Patent und ein Sortenschutzzertifikat nebeneinander bestehen könnten.

11. Die Untergruppe war nicht in der Lage, eine endgültige Schlussfolgerung über die Frage des Produkteschutzes herauszuarbeiten. Sie stellte jedoch fest, dass beispielsweise das Problem, das sich durch den Import von Schnittblumen aus einem Lande ohne Schutz stellt, sich in ähnlicher Weise für Produkte wie Wein oder Öl stellen könne.

12. Die Untergruppe stellte ferner fest, dass die Verbandsstaaten bei der Ausarbeitung der nationalen Gesetzgebung darauf achten sollten, dass die Sortenschutzgesetze nicht die Auslegung zulassen, nur auf Sorten in Gestalt ganzer Pflanzen, also unter Ausschluss pflanzlicher Zellen, Anwendung zu finden.

13. Die Untergruppe nahm schliesslich einen Vorschlag zur Kenntnis, wonach auf längere Frist zu prüfen sei, ob das UPOV-Uebereinkommen sich nicht auch auf Mikroorganismen (sollten diese nicht als Pflanzen betrachtet werden) und auf Tiere erstrecken sollte.

[Ende des Dokuments]